

Darlegungslast des Geschädigten

Aktuelle Rechtsprechung | Welchen Beweiswert hat ein außergerichtlich eingeholtes Schadengutachten in einem Gerichtsverfahren und wann ist die Darlegungslast eines Geschädigten überspannt?

Die Beweislast regelt Beweisrisiken und -obliegenheiten. Dies bedeutet, dass derjenigen Partei in einem Zivilprozess die Beweislast für solche Tatsachen obliegt, die zum Tatbestand der zugrundeliegenden Norm gehört. Oder vereinfacht gesagt: Was Ihnen nützen soll, müssen Sie beweisen.

Im Verkehrsunfall betrifft dies nicht nur die Haftung dem Grunde nach („der Gegner ist schuld“), sondern auch der Höhe nach. Folglich trägt der Geschädigte für Art und Umfang seines Sachschadens die Beweislast. Um dieser nachzukommen, wird zumeist bei Überschreitung der Bagatellschadengrenze ein Sachverständigengutachten eingeholt.

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm (Urteil vom 27.02.2014, Az. 6 U 147/13) hatte sich in einem aktuellen Fall mit dem Beweiswert solcher Parteigutachten auseinanderzusetzen und urteilte mit folgendem Leitsatz:

„Das vom Geschädigten in einem Haftpflichtprozess nach einem Verkehrsunfall vorgelegte Schadengutachten eines von ihm beauftragten Sachverständigen stellt substantiierten Parteivortrag dar. Werden Feststellungen im Schadengutachten bestritten, ist auf Antrag des Geschädigten über die erheblichen Tatsachen Beweis zu erheben.“

Der Fall | Ein Verkehrsunfall mit Sachschaden war der Ausgangspunkt. Da der eintrittspflichtige Versicherer den Schaden nicht zahlte, reichte der Geschädigte Klage beim Landgericht (LG) Bochum ein. Das Fahrzeug hatte unfallbedingt einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten, was die Klägerin durch ein außergerichtlich eingeholtes Gutachten unter Beweis stellte.

Die Entscheidung | Das LG Bochum wies die Klage ohne weitere Beweisaufnahme mit der Begründung ab, der Kläger habe ein nur unzureichend geeignetes Sachverständigengutachten eingereicht, weil dieses Vorschä-



Foto: Monkey Business/Fotolia

Ermittelter Schaden | Ein privat eingeholtes Gutachten muss das Gericht vollumfänglich berücksichtigen

den an der linken Seite am klägerischen Wagen bei der Kalkulation des Wiederbeschaffungswertes unberücksichtigt ließ. Darüber hinaus dient das private Gutachten auch nicht als Beweismittel i. S. d. §§ 371 ff. BGB, sondern stellt lediglich konkretisierten Parteivortrag dar, der als Grundlage für die gemäß § 287 ZPO vorzunehmende Schadensschätzung durch das Gericht dienen soll.

Dies sah das OLG im sich anschließenden Berufungsverfahren anders und verwies den Fall zur weiteren Aufklärung an das LG zurück. Das Berufungsgericht geht davon aus, dass das Verfahren dahingehend mangelbehaftet ist, da das LG die Beweisangebote sowie den Sachvortrag des Klägers nicht ausreichend beachtet hat und eine umfangreiche Beweisaufnahme notwendig erscheint.

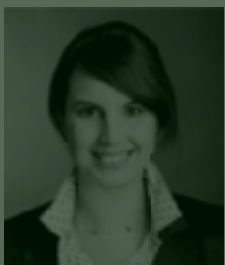
In dem Fall ist der geltend gemachte Unfallschaden bereits deswegen eindeutig von dem entstandenen Vorschaden abgrenzbar, weil der Vorschaden lediglich die linke Fahrzeughälfte betraf, während sich der dem Rechtsstreit zugrundeliegende Schaden ausschließlich auf die rechte bezieht. Der Versicherer war der Ansicht, dass bei vorhandenen Vorschäden, die Einfluss auf den Wiederbeschaffungswert nehmen können, unabhängig davon, ob sie von den geltend gemachten Schäden abgrenzbar sind, der Geschädigte nicht nur den Umfang der Vorschäden, sondern auch deren Beseitigung substantiiert durch Vortrag der konkreten Reparaturmaßnahmen darlegen muss. Dies sahen die Beru-

fungsrichter anders und vertreten die Ansicht, dass dies eine Überspannung der Darlegungslast des Geschädigten darstellt.

Ständige Rechtsprechung des BGH | Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH, Beschluss vom 13.11.2013, Az. IV ZR 224/13) genügt eine Partei ihrer Darlegungslast, wenn sie Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet sind, das geltend gemachte Recht als in ihrer Person entstanden erscheinen zu lassen. Genügt das Parteivorbringen diesen Anforderungen, kann der Vortrag weiterer Einzelheiten nicht verlangt werden.

Fazit | Ein außergerichtlich eingeholtes Sachverständigengutachten hat zwar nicht den Beweiswert eines gerichtlich eingeholten (unabhängigen). Dennoch stellt es einen substantiierten Parteivortrag dar, der in vollem Umfang durch das Gericht zu berücksichtigen ist. Letztlich kann bei Unfällen der Schaden erst nach Einholung eines Sachverständigengutachtens beurteilt werden. Dieses ist in einem Klageverfahren als Nachweis der Schadenhöhe bei Gericht einzureichen.

Ein bloßes Bestreiten der Gegenseite dieses fundierten Vortrags ist dann nicht ausreichend. Vielmehr muss der Versicherer dann konkrete Mängel des Gutachtens darlegen und beweisen. Kommt es dann zur Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens, muss sich der Gerichtssachverständige mit dem Parteigutachten kritisch auseinandersetzen. | Inka Pichler



Inka Pichler |
Rechtsanwältin
und Fachanwältin
für Verkehrsrecht,
Partnerin der Kanzlei
Kasten & Pichler in
Wiesbaden